

Krankheit	Regelsperrzeit	Voraussetzung im Kollektiv für die Beendigung der Sperrzeit (außer Desinfektionsmaßnahmen)	Die Aufnahmesperre entfällt für Neu- und Wiederaufnahme (s. §2)
Mumps	21 Tage	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben
Poliomyelitis	Entfällt	Impfung bzw. Wiederimpfung des gesamten Kinderkollektivs und des Personals mit trivalentem Impfstoff ist zu veranlassen	Impfung bzw. Wiederimpfung mit trivalentem Impfstoff
Röteln	17 Tage Sonderregelung: Schwangeren ist in den ersten 3 Monaten jeder Zutritt zu der Einrichtung untersagt. Inkubierte Schwangere erhalten in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft prophylaktisch 0,1 ml Gammaglobulin je kg Körpergewicht	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben. Die Aufnahmesperre kann entfallen, wenn der schriftlich geäußerte Wunsch des Erziehungsberechtigten, der über die Infektionsmöglichkeit im Kollektiv vorher zu orientieren ist, vorliegt und in der Wohngemeinschaft keine schwangere Frau in den ersten 3 Schwangerschaftsmonaten lebt
Ruhr, bakterielle	7 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben* der Kinder des Kollektivs bzw. der Gruppe und des Personals, die im Abstand von 1 bis 2 Tagen entnommen wurden	—
Salmonellen-Enteritis (Salmonellose)	Bis zur Eliminierung der Ansteckungsquelle. Ausschließlich in Einrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr untergebracht sind	Nach Abschluß der gezielten Umgebungsuntersuchung und Vorliegen des negativen Befundes von 2 aufeinanderfolgenden im Abstand von 1 bis 2 Tagen entnommenen Stuhlproben* in Einrichtungen, die einer Regelsperrzeit unterliegen	Für Kinder nach vollendetem 3. Lebensjahr
Scharlach	7 Tage	Bei Antibiotikabehandlung des gesamten Kollektivs kann die Sperre der Kindereinrichtung 48 Std. nach Abschluß der spezifischen Behandlung aufgehoben werden	—
Турбиз	21 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden im Abstand von 2 Tagen entnommener Stuhl-* und Urinproben des Kollektivs und des Personals	—
Faratyphu3	14 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden im Abstand von 2 Tagen entnommener Stuhl-* und Urinproben des Kollektivs und des Personals	—
Windpocken	10 Tage	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben. Die Aufnahmesperre kann entfallen, wenn der schriftlich geäußerte Wunsch des Erziehungsberechtigten, der über die Infektionsmöglichkeit im Kollektiv vorher zu orientieren ist, vorliegt. Sie gilt jedoch für solche Kinder, bei denen in den letzten 3 Wochen eine Pokkenschutzimpfung durchgeführt wurde, sowie nicht-geimpfte Kinder, in deren Wohngemeinschaft eine Person weniger als 3 Wochen zuvor gegen Pocken Schutzgeimpft wurde

* beachte / 5 Abs. 5 der Anordnung